



PROJEKTNR: 22-009

5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf

„Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320
der Gemarkung Westendorf“



DAURER + HASSE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla
+ Stadtplaner

Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen
Telefon 08241 - 800 64 0
Telefax 08241 - 99 63 59

www.daurerhasse.de
info@daurerhasse.de

INHALT

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a BauGB

DATUM

10.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	3
2.	Anlass und Begründung der Bauleitplanung	3
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
4.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
4.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	4
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	4
4.3	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.....	7
4.4	Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	7
5.	Gründe für die Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	8

1. Vorbemerkung

Gemäß § 6 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser wird in übersichtlicher Form dargelegt „... die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und (...) die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

2. Anlass und Begründung der Bauleitplanung

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat in der Sitzung vom 12.01.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ sowie die dazu gehörige Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.

Die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist erforderlich, da der rechtskräftige Flächennutzungsplan im Änderungsbereich derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt. Der integrierte Landschaftsplan enthält zudem die Pflanzung von Feldbäumen und Feldhecken zur Flurdurchgrünung und Biotopvernetzung als landschaftspflegerische Maßnahme und Empfehlung. Künftig soll im Änderungsbereich stattdessen eine Sondergebietsfläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Ziel der Gemeinde ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit dem gegenständlichen Vorhaben folgt die Gemeinde Westendorf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und handelt in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht und Abhandlung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht erstellt, dieser ist in die Begründung integriert.

Die naturschutzrechtliche **Eingriffsregelung** für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wurde nach dem neuen Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (neuer Leitfaden, eingeführt mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2021) innerhalb der Begründung abgehandelt.

Für die **Maßgaben zur Vermeidung** wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.10.2021) herangezogen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die geplante Änderung eine Fläche von insgesamt 5,7 Hektar überplant wird. Diese umfasst eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die vorrangig zum Maisanbau genutzt wird. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte und Belange ist die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme der intensiv genutzten, aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt keine besonderen bzw. besonders wertvollen Lebensräume und Arten aufweisenden landwirtschaftlichen Ackerfläche hinnehmbar. Die Flächeninanspruchnahme kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie u. a. eine Geringhaltung der versiegelten Flächen, Umwandlung der Ackerfläche in mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland, Ausbildung einer qualitätsvollen Eingrünung mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Hochstaudensaumes vollständig kompensiert werden. Auf das entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept innerhalb der textlichen Festsetzungen und der Begründung zur parallelen Neuaufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ wird verwiesen.

Im Flächennutzungsplan werden die Umweltbelange hinsichtlich des **Schutzgutes Fläche und Boden** durch die Standortwahl - dies erfolgte hier inklusive einer das gesamte Westendorfer Gemeindegebiet umfassenden Standortalternativenprüfung - auf Böden mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit berücksichtigt.

Den **Schutzgütern Lokalklima / Luft, Tiere und Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild** sowie **Mensch (Immissionsschutz + Erholung)** dient die Ausweisung einer randlichen Eingrünung zur Abschirmung der geplanten Photovoltaik-Anlage gegenüber der Umgebung, sowie der Entwicklung eines extensiven Grünlandes unterhalb der Photovoltaikmodulreihen.

Auf die detaillierten Inhalte des Umweltberichtes sowie die Abschätzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Textteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022.

4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Seitens der Öffentlichkeit gingen **keine** Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung und zur parallel geführten Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aufgrund der überwiegend gemeinsam für die Flächennutzungsplanänderung und die parallel geführte Neuaufstellung des Bebauungsplans formulierten Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange wurde die Abwägung im Gemeinderat für beide Planänderungen gemeinsam behandelt, wobei sich der Großteil der Stellungnahmen auf die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bezog (s. u.). Nachfolgend werden daher nur die berücksichtigten Änderungen im Flächennutzungsplan aufgeführt.

Es gingen insgesamt 23 Stellungnahmen ein, 8 Stellungnahmen bedurften einer Abwägung bzw. einer Kenntnisnahme :

Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kaufbeuren) lehnte das Vorhaben an diesem Standort, mit Verweis auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, ab. Da, nach Punkt 1.3 (1) des Schreibens in Verbindung mit der Anlage Standorteignung Nummer 1, grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen), handelt es sich bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche um einen landwirtschaftlichen Boden mit im Landkreisvergleich überdurchschnittlicher Bonität. Für nähere Ausführungen verwies das AELF auf die Stellungnahme zur parallel laufenden Bauleitplanung. In dieser wurde bemängelt, dass mit der Planung 5,7 ha wertvolles Ackerland verloren gingen. Ebenso wurde der in der Begründung des Bebauungsplans getroffenen Einschätzung einer mittleren Leistungsfähigkeit der Böden des Plangebietes widersprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich im Landkreisvergleich um einen Standort mit überdurchschnittlicher Bonität handelt, da diese für die durchschnittliche Grünlandgrundzahl im Landkreis Ostallgäu 46 beträgt und für das Plangebiet Werte von 56 bis 60 vorliegen. Zusätzlich wurde angemerkt, dass die besten Standorte im Landkreis eine Grünlandgrundzahl von maximal 64 Punkten erzielen. Es wurde die Schlussfolgerung getroffen, dass es sich damit, nach Punkt 1.3 (1) um eine Ausschlussfläche nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 handeln würde. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass in der Begründung des Bebauungsplanes Grundsatz 5.4.4 des LEP „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem

unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ zitiert wurde. Es wurde die Erstellung eines Standortkonzepts zum Ausbau von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angeregt sowie begrüßt, dass der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich innerhalb des Plangebiets stattfindet und keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen dafür in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde befürwortet grundsätzlich das Ziel, landwirtschaftliche Flächen für die Bewirtschaftung zu erhalten, räumte jedoch in diesem Fall dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f des Baugesetzbuches „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind besonders zu berücksichtigen : ... die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.“ den Vorrang vor der Aussage des § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b des BauGB ein. Begründet wurde dies u. a. durch die zeitlich begrenzte Nutzung, wodurch die Fläche nicht irreversibel für die Landwirtschaft verloren geht. Des Weiteren wurde argumentiert, dass die Bodenbonität in Westendorf grundsätzlich über dem Landkreisvergleich liegt, da im Gemeindegebiet Grünlandzahlen bis 65 vorhanden sind, Flächen mit Werten zwischen 43 und 46 stellen die absolute Minderheit dar. Zusätzlich sind zwei Drittel der beplanten Fläche mit Bodenstufe II beziffert, also einer mittleren Ertragsfähigkeit. Nur ein Drittel der Fläche weist eine hohe Ertragsfähigkeit auf. Dies ist auch in der durch das Landratsamt angeregten, sich über das gesamte Westendorfer Gemeindegebiet erstreckende Standortalternativenprüfung in der Begründung des Flächennutzungsplans ersichtlich, da die Alternativflächen bis auf eine einzige Fläche alle über den Werten der aktuellen Fläche liegen. Es wurde ebenfalls angemerkt, dass zunächst nur etwa die Hälfte der beplanten Fläche mit Solarmodulen bestückt wird und die übrige Fläche bis zu einer voraussichtlichen Erweiterung der Netzkapazität wohl weiter als Acker genutzt wird. Es wurde zugestimmt, dass, sollte zukünftig eine hohe Anzahl an Ansiedlungswünschen von PV-Freiflächenanlagen an die Gemeinde herangetragen werden, ein generelles Standortkonzept für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen erarbeitet werden sollte. Die positive Aussage zum naturschutzfachlichen Ausgleich wurde begrüßt.

Städtebau

Durch das Sachgebiet Bauplanungsrecht / Städtebau wurde angeregt ein Standortkonzept für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erstellen, um eine willkürliche Entwicklung von Solaranlagen in der Landschaft zu vermeiden. Des Weiteren wurden angeregt, dass mögliche Gebiete eher östlich des Siedlungszusammenhangs zu untersuchen sind und aus städtebaulicher Sicht eine gewisse Trennung zwischen den besiedelten Bereichen und der PV-Anlagennutzung grundsätzlich sinnvoll sei. Es wird in allen Punkten zugestimmt, das Standortkonzept setzt jedoch voraus, dass zukünftig eine hohe Zahl an Ansiedlungswünschen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die Gemeinde herangetragen werden.

Versorgung

Die LEW wiesen auf die bestehende 20-kV-Freileitung T2 hin, welche östlich an das Planungsgebiet angrenzt. Der Schutzbereich beträgt 7,00 m beiderseits der Trasse. Innerhalb diesen Schutzbereiches sind nur Anlagen zulässig die nicht in den Schutzabstand unter den Leitungen eingreifen. Zusätzlich wurden Hinweise zu Arbeiten bzw. Bautätigkeiten innerhalb eines Leitungsbereiches gegeben. Des Weiteren befindet sich eine 20-kV-Kabelleitung WDF108 südlich an das Plangebiet angrenzend, der hier einzuhaltende Schutzbereich beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die 20-kV-Freileitung T2 war bereits in der Planzeichnung enthalten, die 20 kV-Kabelleitung WDF108 wurde in der Planzeichnung zur parallelen Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ ergänzt. In den Hinweisen durch Text zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes wurden die Vorschriften bei Arbeiten im Spannungsbereich ergänzt.

Bodenschutz und Grundwasser

Das Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutzbehörde wies darauf hin, dass nach Prüfung keine altlastenverdächtigen Ablagerungen im Bereich des Geltungsbereichs bekannt seien. Zudem gab es Hinweise, wie nach Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen vorzugehen ist und dass die Versiegelung des Bodens gering zu halten ist.

Auch das Wasserwirtschaftsamt gab Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub und Veränderungen der Oberflächenform.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf"

10.02.2023

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Satzungsunterlagen zur parallelen Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“ mit aufgenommen.

Des Weiteren wies das Wasserwirtschaftsamt darauf hin, dass es durch Korrosionsprozesse und mechanischen Abrieb an den üblicherweise verwendeten verzinkten Stahlprofilen, durch welche die Photovoltaikmodule üblicherweise im Boden verankert werden, zu Zinkeintrag im Boden komme. Dadurch kann es zu einem Überschreiten der Vorsorgewerte kommen und die zulässige Zusatzbelastung überschritten werden, womit eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass sich durch die Wahl des Materials, Legierungen und die Wahl der Verankerungen der Zinkeintrag verringern lässt. Es weist ebenfalls darauf hin, dass zur Beweissicherung und um den Nachweis zu erbringen, dass am Standort der PVA die zulässige Zusatzbelastung mit Zink nicht überschritten wird, die Bodenverhältnisse hinsichtlich Bodenarten, Humusgehalt und Säurezustand zu klären seien sowie eine Analyse des Bodenmaterials durchzuführen seien, dies habe vor dem Bau und nach dem Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage zu erfolgen, um nachzuweisen, dass der Vorsorgewert für Zink im Boden nicht überschritten werde. Die Umwandlung des bestehenden intensiv genutzten Ackers in extensiv genutztes Grünland wurde vom Wasserwirtschaftsamt begrüßt.

Die Gemeinde Westendorf nahm die Hinweise zur Kenntnis und ergänzte die Hinweise durch Text, der parallelen Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 320 der Gemarkung Westendorf“, unter Ziffer 3 „Niederschlagswasserversickerung / Grundwasserschutz“ um einen Absatz, dass bei einer bekannten Vorbelastung des Standortes durch Zink eine Bodenanalyse durchzuführen ist und daraus folgende Vermeidungsmaßnahmen einzelfallbezogen umzusetzen sind. Dieser lautet wie folgt: *„Bei einer bekannten Vorbelastung des Standortes mit Zink ist die Zinkkonzentration des Oberbodens durch eine Bodenanalyse zu ermitteln. Daraus folgende Vermeidungsmaßnahmen sind einzelfallbezogen umzusetzen. In Abhängigkeit des Boden-pH-Wertes (saure Böden ab einem Boden-pH < 6 im Oberboden) und des Kontaktes mit Niederschlagswasser (bei geneigten Böden > 2% und undurchlässigen Böden) sind zur Vermeidung eines möglichen Zinkeintrags durch verzinkte Stahlprofile, wahlweise hochkratzfeste zinkarmierte Stahlprofile, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen oder alternative Materialien, wie beispielsweise Aluminium und Corten – Stahl (Cr-, Ni-, Cu-, P-Legierungen) sowie andere geeignete Materialien und Beschichtungen (z. B. Kunststoffmanschetten, um den Zufluss von Oberflächenwasser zu begrenzen) zu bevorzugen.“*

Standortalternativenprüfung

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostallgäu wurde kritisiert, dass gemäß Punkt 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm (LEP) der grundsätzliche Vorrang vorbelasteter Standorte zu beachten sei (s. auch Ausführungen in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Punkt 1.3 Abs. 3). Ein Standort ohne Vorbelastung sei daher mit dem Grundsatz nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden seien und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Der Standort des Vorhabens liege nicht an einem vorbelasteten Bereich und auch nicht innerhalb der PV-Förderkulisse für benachteiligte Gebiete. Der beanspruchte landwirtschaftliche Boden weise eine mittlere Bonität auf. Die Einspeisung in das vorhandene Netz sei nur mit "hoher Wahrscheinlichkeit" gesichert und wenn, dann nur in einem eingeschränkten Maß, da die Netzanschlusskapazitäten gegenwärtig nicht ausreichend seien. Aussagen zum zeitlichen Rahmen einer Erhöhung der Netzanschlusskapazitäten und ob diese vom Energieversorger überhaupt ermöglicht werden können, würden nicht genannt. Daher sei für den Einzelfall eine Suche und Bewertung von Standortalternativen obligatorisch. Die Untere Naturschutzbehörde wies auf Punkt 1.3 Abs. 3 - letzter Spiegelstrich der oben genannten Hinweise hin. Die Aussagen unter Punkt 6 "Alternativenprüfung und Standortwahl" in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans würde demnach nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Um die Einwendungen, welche ein Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, zu überwinden, wurde durch die UNB die Durchführung einer Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Vorgaben zu geeigneten Standorten für PV-Anlagen in Übereinstimmung mit

den Zielen und Grundsätzen des LEP sowie der Netzanschlusskapazitäten vorgeschlagen. Dabei käme der Frage der Netzanschlusskapazität eine besondere Bedeutung zu.

Der Gemeinderat Westendorf, gab an, dass die Einspeisung in das vorhandene Netz insofern gesichert sei, dass die Anschlussmöglichkeit für ca. 2 MW beim Netzanbieter LVN reserviert wurde. Mehr als ca. 2 MW können nach einer Netzberechnung derzeit nicht angeschlossen werden, diese Leistung wird jedoch für die Dauer der Reservierung vorgehalten. Wie bereits in den Unterlagen zum Bebauungsplan beschrieben, wird deshalb zunächst nur etwa die Hälfte der Fläche mit Solarmodulen ausgestattet um die Leistung von etwa 2 MWp erreichen zu können, sollten sich die Kapazitäten des Netzes, was in der derzeitigen energiepolitischen Gesamtlage nicht unwahrscheinlich ist, verbessern, wird auch die restliche Fläche mit Solarmodulen ausgestattet werden.

Auf Anraten der UNB Ostallgäu wurde eine auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese ist unter Punkt 6 „Alternativenprüfung und Standortwahl“ in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Westendorf aufgeführt.

Denkmalschutz

Durch den Kreisheimatpfleger Ostallgäu wurde darauf hingewiesen, dass sich bereits bekannte Bodendenkmäler ausreichend genug entfernt vom Plangebiet befinden.

Mit Sitzung vom 26.10.2022 hat der Gemeinderat Westendorf die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange behandelt und die vorherig aufgeführten Hinweise und Ergänzungen beschlossen sowie den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur fortgeschriebenen Flächennutzungsplanänderung gefasst.

4.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seitens der Öffentlichkeit gingen **keine** Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung ein.

4.4 Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der überwiegend gemeinsam für die Flächennutzungsplanänderung und die parallel geführte Neuaufstellung des Bebauungsplans formulierten Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange wurde die Abwägung im Gemeinderat für beide Planänderungen gemeinsam behandelt (vgl. frühzeitige Beteiligung).

Es gingen insgesamt 18 (19) Stellungnahmen ein, 6 Stellungnahmen bedurften einer Abwägung bzw. Kenntnisnahme. Durch den BUND Naturschutz gingen zwei Stellungnahmen ein, eine durch die Kreisgruppe Kaufbeuren und eine durch die Kreisgruppe Marktoberdorf. Letztere ging zwischen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung ein und war auch nach Nachfrage beim BUND Naturschutz keinem Projekt eindeutig zuordenbar, der Vollständigkeit halber wurde sie trotzdem in der Abwägung mitaufgeführt. Die Anregungen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden wie folgt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt :

Bodenschutz und Grundwasser:

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen keine Einwände zum Vorhaben.

Das Landratsamt Ostallgäu – Untere Bodenschutzbehörde wies darauf hin, dass nach Prüfung keine altlastenverdächtigen Ablagerungen im Bereich des Geltungsbereichs bekannt seien. Zudem gab es Hinweise, wie nach Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen vorzugehen und dass die Versiegelung des Bodens gering zu halten sei.

Da die Hinweise bereits in den Hinweisen durch Text des parallelen Bebauungsplanverfahrens enthalten sind, ergaben sich daraus keine Änderungen oder Anpassungen an den Planungsunterlagen.

Versorgung

Die LEW verwies auf die vorangegangene Stellungnahme. Die Hinweise aus dieser Stellungnahme wurden bereits im vorherigen Verfahrensschritt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat darum, folgenden Punkt (Begründung 8.2.2) „Vorbelastungen durch intensive Landwirtschaft mit Pflanzenschutz- und Düngemittelintrag“ zu streichen, da die Gemeinde Westendorf nicht zu den belasteten Nitratgebieten gehöre. Es wurde ebenfalls um die Streichung des Punktes „Die Gefahr von Stoffeinträgen in das Erdreich (durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel) bliebe bestehen.“ unter Ziffer 8.3 der Begründung zum FNP gebeten. Des Weiteren wurde bemerkt, dass die vorangegangene Abwägung des Gemeinderates nachvollziehbar sei, doch das AELF noch einmal darauf hinweisen möchte, dass hier wertvoller Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und dass keine weiteren Einwände erhoben würden. Es wurde ebenfalls auf eine fehlerhafte Nummerierung in der Legende der Begründung zum FNP hingewiesen.

Der Gemeinderat bedankte sich für den Hinweis zur Nummerierung in der Legende, stimmte der Streichung beider oben genannter Punkte jedoch nicht zu. Auch wenn die Gemeinde Westendorf nicht zu den belasteten Nitratgebieten gehört, so führt eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens dennoch zu einer höheren Belastung mit Nitrat bzw. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln als eine extensive Bewirtschaftung bzw. unbewirtschaftete oder brach liegende Böden. Der kritische Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kaufbeuren) bzgl. des Verlustes von landwirtschaftlichen Böden war für den Gemeinderat durchaus nachvollziehbar, dieser blieb jedoch weiter bei seiner Argumentation der Abwägung vom 26.10.2022, dass die Erzeugung erneuerbarer Energien in auf das Gemeindegebiet bezogenem maßvollem Flächenumfang für den Gemeinderat hier höher gewichtet wird. Die Legende zur Begründung des Flächennutzungsplanes wurde angepasst.

Städtebau

Durch das Landratsamt Ostallgäu – Sachgebiet Bauplanungsrecht / Städtebau wurde auf die vorangegangene Stellungnahme verwiesen sowie erklärt, dass die Einwendungen aufrechterhalten bleiben. Die Hinweise aus dieser Stellungnahme wurden bereits im vorherigen Verfahrensschritt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Standortalternativenflächen

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ostallgäu stellte fest, dass die in der Stellungnahme vom 10.08.2022 geforderte Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Vorgaben zu geeigneten Standorten für PV-Anlagen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP sowie der Netzanschlusskapazitäten durchgeführt und ausführlich dokumentiert wurde. Somit bestehe mit der vorgelegten Planung Einverständnis.

Mit Sitzung vom 01.02.2023 hat der Gemeinderat Westendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange behandelt und die vorherig aufgeführten Hinweise und Ergänzungen beschlossen sowie den Feststellungsbeschluss für die 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.10.2022, redaktionell angepasst am 01.02.2023 mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ gefasst. Die Planungs- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorgelegt.

5. Gründe für die Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Westendorf sind keine Alternativstandorte oder Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Der Standort im gegenständlichen Plangebiet verfügt insbesondere über die Eignungskriterien Flächenverfügbarkeit und gesicherte Erschließung.

Der Standort erfüllt großteils die Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung.

Durch das Vorhaben werden wertgebende Lebensräume und Wanderkorridore für Tierarten nicht in Anspruch genommen.

Die für das Vorhaben herangezogene landwirtschaftliche Fläche weist gemäß Bodenschätzung überwiegend eine mittlere Bodengüte auf.

Zusätzlich wurde auf Anraten der Unteren Naturschutzbehörde Ostallgäu nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wurde bei der Filterung nach möglichen Alternativstandorten den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) und der Regionalplanung besondere Beachtung geschenkt.

Von den vier möglichen Alternativflächen haben drei Flächen durchgehend die Bodenstufe I, also eine hohe Ertragsfähigkeit, während der aktuelle Standort zu zwei Dritteln die Bodenstufe II und zu einem Drittel die Bodenstufe I aufweist. Sie befinden sich, wie die beplante Fläche, im Norden des Gemeindegebietes. Bei diesen Flächen liegt die mögliche Einspeisemenge vsl. ebenfalls bei knapp 2 MW und die Entfernung zum Anschlusspunkt wäre weiter als bei der aktuellen Fläche. Zwei der Flächen befinden sich nicht im Besitz des Vorhabenträgers und es besteht auch kein Interesse daran, weitere landwirtschaftliche Flächen zu pachten oder zu kaufen. Die weitere, sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindliche Alternativfläche war die ursprünglich geplante Fläche, welche nach damaligem Aufstellungsbeschluss wieder verworfen wurde; sie befindet sich innerhalb der Feldvogelkulisze – Kiebitz. Eine vierte Fläche befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes, hier ist durchgehend von Bodenstufe II auszugehen. Bei dieser Fläche können aktuell keine Aussagen zur Einspeisekapazität gemacht werden, da es sich vermutlich nicht um denselben Einspeisepunkt wie bei den anderen Alternativflächen handelt. Grundsätzlich würde sich diese Fläche als Alternativfläche eignen, allerdings befindet sie sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und dieser sieht mangels Interesse seitens des potenziellen Veräußerers oder Verpächters auch keine realistische Chance, diese landwirtschaftlich besser geeignete Fläche pachten oder kaufen zu können.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die Fläche der aktuellen Planung im gesamtgemeindlichen Vergleich am besten für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Für detailliertere Informationen wird auf die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Ausfertigung

Die Richtigkeit der vorliegenden Zusammenfassenden Erklärung (Seiten 1 bis 10) zur 5. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit bestätigt und ausgefertigt.

Westendorf, den 10.02.2023



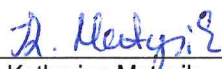
Fritz Obermaier, 1. Bürgermeister

Planverfasser:



DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-
Orts- und Freiraumplanung
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wilhelm Daurer und Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen


i. A. Katharina Matysik
B. Sc. Geographie